



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 12

Paderborn, den 17. Dezember 2019

162. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 127. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 145

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 128. Dekret zur Aufhebung des Rechtsträgers „Theologikonvikt zu Paderborn“ 149
- Nr. 129. Satzung der Stiftung Erzbischöfliches Priesterseminar und Collegium Leoninum zu Paderborn 149
- Nr. 130. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst 152
- Nr. 131. Gesetz über die Führung der Vermögensverzeichnisse in den Kirchengemeinden des Erzbistums Paderborn 158
- Nr. 132. Korrektur der Zweiten Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Joseph Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Marien Sande und Pfarrei St. Michael Sennelager und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus 158

Personalnachrichten

- Nr. 133. Personalchronik 160

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 134. Allgemeines Ausführungsdekret über die Regelung zum Ruhestandseintritt der hauptberuflichen Diakone im Erzbistum Paderborn 162
- Nr. 135. Dekret über die Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinien für die Förderung von Exerzitien und Einkehrtagen für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn 162
- Nr. 136. Ankündigung der Neuwahl des Priesterrates im Erzbistum Paderborn 162
- Nr. 137. Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zum Kirchensteuerrat für den im Lande NW gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 .. 163
- Nr. 138. Aufnahme des nichtgebotenen Gedenktags Unserer Liebe Frau von Loreto in den Römischen Generalkalender 164
- Nr. 139. Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts – Förderung einer steuerlichen Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden des Erzbistums Paderborn – Verlängerung der Fristsetzung (Ziff. 4 „Förderbedingungen, Verfahren“, 2. Absatz) 164
- Nr. 140. Ergebnisplanung für die Körperschaft Erzbistum Paderborn für das Haushaltsjahr 2020 164
- Nr. 141. Schlüsselzuweisungen an Kirchengemeinden ab 1. Januar 2020 165
- Nr. 142. Erwachsenenfirmung 2020 168

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 143. „Jesus, erzähl uns von Gott!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2020 168
- Nr. 144. „Leinen los“ – Gabe der Neugefirmten 2020 169

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 127. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirten Sorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und

Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiterzuentwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,

- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM².
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen, Anwendung.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 des StGB³.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entwe-

¹ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VELM) vom 7. Mai 2019.

³ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist. (...) [StGB § 225 Abs. 1].

der weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

2 Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

3 Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall⁴

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

⁴ Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/ Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer-Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten

als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

4 Koordinationsstelle

4.1 Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/-en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

4.2 Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

4.3 Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

4.4 Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Öffentlichkeitsarbeit.

5 Datenschutz

5.1 Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kir-

che (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

5.2 Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen,

wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

6 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

7 Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Würzburg, 18. November 2019

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 128. Dekret zur Aufhebung des Rechtsträgers „Theologenkonvikt zu Paderborn“

Das von Bischof Konrad Martin am 15. Oktober 1860 errichtete Theologenkonvikt, dem vom Preußischen König Wilhelm I. mit Allerhöchster Ordre vom 15. März 1865 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden, diente über mehr als 150 Jahre der diözesanen Alumnenausbildung. In Anbetracht inzwischen grundlegend veränderter Verhältnisse wurde es für wünschenswert erachtet, die Einrichtung dem Erzbischöflichen Priesterseminar zuzuordnen.

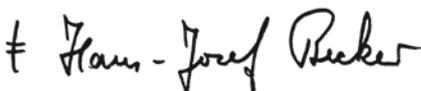
In Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Stellen wird der Rechtsträger „Theologenkonvikt zu Paderborn“ (Erzbischöfliches Theologenkonvikt Collegium Leoninum), Leostraße 21, 33098 Paderborn, deshalb hiermit mit Wirkung für den weltlichen und kirchlichen Rechtskreis zum 01. Januar 2020 aufgehoben.

Die Stiftung „Erzbischöfliches Priesterseminar zu Paderborn“, rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, Leostraße 19, 33098 Paderborn, führt die Zweckbestimmung des Theologenkonvikts fort und tritt gemäß gesondert getroffener Vereinbarung in dessen Rechte und Pflichten ein.

Das Vermögen des aufgehobenen Rechtsträgers ist mit gesondertem Rechtsakt auf die Stiftung „Erzbischöfliches Priesterseminar zu Paderborn“ übertragen worden.

Paderborn, den 02. Dezember 2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.7/2434.20/127/14-2018

Nr. 129. Satzung der Stiftung Erzbischöfliches Priesterseminar und Collegium Leoninum zu Paderborn

Präambel

Durch Stiftungsbrief vom 29. Oktober 1777 errichtete Fürstbischof Wilhelm Anton von der Asseburg das Priesterseminar zu Paderborn als Ausbildungsstätte für den Priesternachwuchs. Ausgestattet wurde die Stiftung mit dem Harsewinkel'schen Fideikomißvermögen sowie mit dem Vermögen aus der Schenkung der Jungfer Harsewinkel vom 19. April 1777.

Das Priesterseminar ist von Beginn an juristische Personen des öffentlichen Rechts und selbstständiger Träger des Stiftungsvermögens. Durch den Reichsdeputationshauptschluss (RDHS) vom 25. Januar 1803 wurde die Rechtsfähigkeit des Seminars nicht tangiert. Die preußische Regierung hat das dem Priesterseminar zugeordnete Vermögen bei Durchführung des RDHS als „eigentümliches Kirchengut“ gemäß Artikel 63 RDHS und nicht nur als fromme milde Stiftung gemäß Artikel 65 RDHS, die dem privaten Recht zuzuordnen wäre, betrachtet. Auch während der französischen Zeit (1806 bis 1813) ist keine Änderung des Rechtsstatus erfolgt. Durch die mit Königlicher Kabinettsordre vom 23. August 1821 publizierte Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 wurden die bestehenden Seminarien und damit auch ihr jeweiliger Rechtsstatus bestätigt und auch staatlicherseits anerkannt.

Durch die von Bischof Richard Dammers unter dem 28. März 1844 erlassenen und vom preußischen Kultusminister am 8. Mai 1844 genehmigten Statuten wurde dem Priesterseminar und der theologischen Lehranstalt eine selbstständige Stellung nebeneinander eingeräumt.

Das 1875 im Zuge des Kulturkampfes zwangsweise geschlossene Priesterseminar wurde am 16. Oktober 1886 durch Bischof Dr. Franz Caspar Drobe wieder eröffnet. Die Stiftung blieb während dieser Zeit bestehen, ohne dass sich an ihrem Rechtsstatus etwas verändert hätte.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Preußischen Konkordats vom 14. Juni 1929 wurden das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der katholischen Kirche an ihrem Vermögen nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistet. Dieser Status wurde durch das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 bestätigt und garantiert. Das Priesterseminar unterfällt ebenso der Kirchengutsgarantie nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung sowie Artikel 22 der Landesverfassung NRW.

Das Priesterseminar wird seit jeher im Geschäftsbereich des Bischofs bzw. Erzbischofs von Paderborn verwaltet. Diesem bleibt es als Inhaber der Jurisdiktionsgewalt auch vorbehalten, die Vertretungsverhältnisse für die Stiftung durch eine Satzung für das Priesterseminar als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts zu regeln.

Nachdem der Stiftung bereits im Jahre 2016 eine neue Satzung gegeben wurde, erfolgte aufgrund der grundlegend veränderten Verhältnisse in der Priester- und Theologenausbildung im Jahre 2019 eine Zuordnung der 1860 von Bischof Konrad Martin errichteten Alumnen-Anstalt „Collegium Leoninum“, deren Zweck es war, Studierenden der Theologie und Philosophie Unterkunft und geistliche Begleitung zu gewähren. Der Zweck des Collegium Leoninum wird seitdem von der Stiftung fortgeführt.

Dies vorausgeschickt wird der Stiftung folgende neue Satzung gegeben:

§ 1 – Name und Rechtsform

(1) ¹Die Stiftung führt den Namen „Erzbischöfliches Priesterseminar und Collegium Leoninum zu Paderborn“ (nachfolgend „Priesterseminar“). ²Es handelt sich um eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts* mit Sitz in Paderborn. ³Im kirchlichen Recht hat das Priesterseminar den Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (vgl. cc. 114, 116, 238 § 1 CIC). ⁴Auf das Priesterseminar finden die Vorschriften des CIC über das „Seminarium maius“ (vgl. cc. 235 ff. CIC) Anwendung.

(2) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung an.

(3) Für die Stiftung gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Neben den Bestimmungen des CIC findet für den kirchlichen Bereich, soweit andere kirchliche Regelungen nicht entgegenstehen, die Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2 – Zweck der Stiftung

(1) ¹Primärer Zweck der Stiftung ist die Unterhaltung und der Betrieb eines diözesanen Seminars zur Ausbildung von Bewerbern für das römisch-katholische Priesteramt insbesondere im Erzbistum Paderborn, darüber

hinaus im gegebenen Fall aber auch die Fortbildung und geistliche Begleitung von Priestern. ²Der Betrieb des Seminars umfasst neben der praktischen und theologischen Ausbildung der Kandidaten auch deren Beherbergung und Beköstigung.

(2) In Fortführung der Zweckbestimmung des früheren Collegium Leoninum dient die Stiftung auch der Beherbergung und studienbegleitenden Ausbildung von Studierenden der katholischen Theologie, die das römisch-katholische Weiheamt anstreben.

(3) ¹Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (kirchliche Zwecke). ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Mittel der Stiftung sind unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Priesterseminars fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen

(1) ¹Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ²Vermögensumschichtungen sind im Rahmen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter als Zustiftungen zu, soweit diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden.

(5) Für die Anlage der Stiftungsmittel gelten die Kriterien für die Anlage des Vermögens in den Kirchengemeinden des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 – Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) ¹Die Stiftung wird durch den Erzbischof von Paderborn gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Im Falle der Behinderung oder Vakanz des Erzbischöflichen Stuhls (cc. 412 ff., 416 ff. CIC) erfolgt die Vertretung durch diejenige Person, der nach kanonischem Recht die Leitung der Erzdiözese obliegt.

(2) Gemäß c. 479 CIC ist der jeweilige Generalvikar zur Verwaltung und Vertretung der Stiftung bevollmächtigt.

(3) Der Erzbischof bzw. der Generalvikar können im Rahmen der ihnen zukommenden Befugnisse für die Stiftung eine Verwaltungsleitung bestellen und diese im Rahmen ihres Geschäfts- und Aufgabenbereiches zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung bevollmächtigen.

§ 5 – Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus drei Personen römisch-katholischen Bekenntnisses, die vom Erzbischof von Paderborn für die Dauer von 5 Jahren berufen werden. ²Die Personen sollen in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sein und sich durch Integrität auszeichnen. ³Wiederberufung ist zulässig.

* Rechtsstatus für den staatlichen Rechtskreis bestätigt durch Schreiben des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei vom 08.01.2016, Az: 1 B 2

(2) Zu Mitgliedern des Stiftungsrates können nicht berufen werden:

- a) der Generalvikar;
- b) der Diözesan-Ökonom;
- c) der Regens des Priesterseminars;
- d) die Mitglieder des Konsultorenkollegiums;
- e) die Mitglieder des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates;
- f) Laien, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen;
- g) Kleriker;
- h) Personen, die in ihren Gliedschaftsrechten beschränkt sind.

(3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig

- a) durch Tod;
- b) durch die Annahme eines gegenüber dem Erzbischof erklärten Rücktrittes;
- c) durch Amtsenthebung gemäß cc. 192 bis 195 CIC nach Anhörung des Betroffenen oder Absetzung gemäß c. 196 CIC;
- d) wenn eine der Bedingungen eintritt, die gemäß Absatz 2 eine Mitgliedschaft ausschließen, und dies durch schriftliches Dekret des Erzbischofs festgestellt ist.

(4) ¹Der Generalvikar und der Regens des Priesterseminars nehmen beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. ²Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte je eine Person für den Vorsitz und für den stellvertretenden Vorsitz.

(6) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(7) Einladung, Beratung und Beschlussfassung erfolgen nach einer vom Stiftungsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 6 – Aufgaben des Stiftungsrates

(1) ¹Der Stiftungsrat ist ein Aufsichts- und Kontrollorgan in wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten. ²Er hat keine Befugnisse in Bezug auf die Leitung des Priesterseminars sowie die Auswahl und die Ausbildung der Bewerber.

(2) Dem Stiftungsrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) die Entlastung der Verwaltungsleitung (§ 4 Abs. 3);
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung;
- c) die Bestellung des Abschlussprüfers.

(3) Unbeschadet der nach kirchlichem Vermögensrecht bestehenden Beispruchsrechte bedürfen folgende Rechtsakte zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:

- a) Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 EUR im Einzelfall;
- b) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken;
- c) Erwerb, Änderung, Veräußerung oder Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- d) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantierklärungen;
- e) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;

f) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb oder Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;

g) Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen, die mit einer Auflage verbunden sind.

§ 7 – Verwaltung des Stiftungsvermögens

¹Das Vermögen der Stiftung ist Kirchenvermögen, auf das neben den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen des universalen, partikularen und diözesanen Vermögensrechts Anwendung finden. ²Für seine Verwaltung gelten insbesondere die Bestimmungen der jeweils gültigen diözesanen Stiftungsordnung entsprechend.

§ 8 – Leitung des Priesterseminars

(1) ¹Der Erzbischof bestellt unter Beachtung von Artikel 9 des Preußischen Konkordates vom 14. Juni 1929 für das Priesterseminar gemäß cc. 232 ff. CIC einen Regens, dem die Leitung des Hauses und der Ausbildung der Bewerber für das Priesteramt obliegt. ²Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung gemäß c. 238 § 2 CIC kommt dem Regens jedoch nicht zu.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung der Kandidaten erfolgt nach den jeweils geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Angelegenheiten der Hausgemeinschaft können in einer Hausordnung geregelt werden, die nach Zustimmung des Erzbischofs (vgl. c. 243 CIC) vom Regens erlassen wird.

§ 9 – Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

(1) ¹Soweit es kirchenrechtliche Vorgaben erfordern oder es eine Veränderung der Verhältnisse erforderlich macht oder geboten erscheinen lässt, kann der Erzbischof eine Änderung der Satzung vornehmen, die Stiftung mit einer anderen kirchlichen und steuerbegünstigten Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung auflösen. ²Der Regens und der Stiftungsrat sind in jedem Fall rechtzeitig vorher anzuhören.

(2) Satzungsänderungen sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

§ 10 – Anfallklausel

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn (KdöR), der es ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung kirchlicher Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verwenden hat.

§ 11 – Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. ²Zugleich treten alle früheren Satzungen und entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Paderborn, den 02. Dezember 2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.7/2434.20/127/3-2019

Nr. 130. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen,³ erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

2 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrsvollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

4 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten, und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikels 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-) Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30.06.2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,

b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁷, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC,

6 Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi [VELM] vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Come una madre amorevole vom 4. Juni 2016.

7 Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,

d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seel-sorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann, benannt werden.

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1].

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. [Landes-]Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC), oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die

Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.

19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden,

¹⁰ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert wird, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und von dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderli-

cher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und un-

¹¹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

ter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es, zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n. 1 SST) getroffen werden soll.

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“, beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbstständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene

sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt ge-

genüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskindereschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die

¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Paderborn, 27. November 2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.11/1311.20/3/2-2018

Nr. 131. Gesetz über die Führung der Vermögensverzeichnisse in den Kirchengemeinden des Erzbistums Paderborn

§ 1

Vermögensverzeichnisse

(1) Durch den Kirchenvorstand sind die Vermögen der Kirchengemeinde sowie der übrigen von ihm in der Kirchengemeinde verwalteten Rechtsträger zu verzeichnen.

(2) Die Vermögensstücke sind ab dem 1. Januar 2020 in den nachstehend genannten Nachweisen abzubilden:

a) Kunstgegenstände werden im Kunstinventarverzeichnis abgebildet, welches von den zuständigen Stellen im Erzbischöflichen Generalvikariat geführt wird. Soweit ein monetärer Wert von Kunstgegenständen in den Kirchengemeinden bekannt ist, ist dieser nach Maßgabe der jeweils geltenden Bilanzierungsvorschriften im Jahresabschluss desjenigen Rechtsträgers aufzuführen, in dessen Eigentum sie stehen.

b) Alle sonstigen materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bilanzierungsvorschriften in der jährlichen Bilanz des Rechtsträgers abzubilden, in dessen Eigentum sie stehen.

c) Soweit zu vorhandenen Vermögensgegenständen Bau- und Unterhaltungspflichten Dritter bestehen, sind diese im Jahresabschluss des Rechtsträgers in den Erläuterungen zur Bilanz aufzuführen.

d) Renten und Gerechtsame, die nach den jeweils geltenden Bilanzierungsvorschriften nicht in der Bilanz des

Rechtsträgers abgebildet werden, sind im Jahresabschluss des Rechtsträgers, zu dessen Gunsten sie bestehen, zu erläutern.

e) Abgaben und Lasten sind im Jahresabschluss des Rechtsträgers, zu dessen Lasten sie bestehen, zu erläutern. Bestehen sie im Zusammenhang mit Gebäuden oder Grundstücken, sind sie an entsprechender Stelle in der Erläuterung zur Bilanz aufzuführen.

§ 2

Nähere Regelungen

Nähere Regelungen zum Nachweis der Vermögensgegenstände sowie zur Festlegung von Übergangsfristen trifft der Generalvikar durch Verwaltungsverordnung. Gleiches gilt für die Änderung oder Aufhebung der Verwaltungsverordnungen zum Lagerbuch (KA 1966, Nr. 390.; KA 1986, Nr. 41.; KA 1997, Nr. 12.).

§ 3

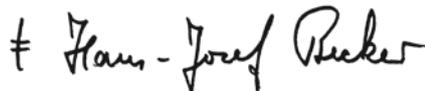
Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Beschlüsse der Diözesansynode vom 1. November 1948 zu „Vermögensverzeichnis oder Inventar“ (Kapitel XI, Ziff. 49–50) werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 außer Kraft gesetzt.

Paderborn, den 19. September 2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 6.1/2523.32/1047/1895-2018

Nr. 132. Korrektur der Zweiten Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Joseph Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Marien Sande und Pfarrei St. Michael Sennelager und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus

Die o. g. zweite Ergänzungsurkunde vom 12. Juni 2019 wird hiermit in II. A. wie folgt berichtigt:

Das Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 6905 muss demnach lauten:

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 6905

Eigentümer: Die Kirche zu Schloß Neuhaus

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Größe (qm)</i>	<i>Nutzungsart und Lage</i>
Schloß Neuhaus	001	246	2560	Verkehrsfläche, Bei d. Rochuskapelle
Schloß Neuhaus	001	248	301	Erholungsfläche, St. Rochuskapelle
Schloß Neuhaus	001	249	60	Erholungsfläche, St. Rochuskapelle
Schloß Neuhaus	008	705	1990	Gebäude- und Freifläche, Hermann-Löns-Straße 3
Schloß Neuhaus	009	93	41	Gebäude- und Freifläche, Derenthalstraße 11
Schloß Neuhaus	002	1256	15 958	Gebäude- und Freifläche, Merschweg 1, 1 a
Schloß Neuhaus	003	2308	17 981	Landwirtschaftsfläche, Hinter der Lippe
Schloß Neuhaus	009	344	68	Gebäude- und Freifläche, Dümmerweg 1
Schloß Neuhaus	005	208	3094	Gebäude- und Freifläche, Neuhäuser Kirchstraße
Schloß Neuhaus	005	197	502	Gebäude- und Freifläche, Neuhäuser Kirchstraße 3
Schloß Neuhaus	005	36	299	Gebäude- und Freifläche, Neuhäuser Kirchstraße 8
Schloß Neuhaus	001	16	457	Gebäude- und Freifläche, St. Rochuskapelle
Schloß Neuhaus	001	247	616	Erholungsfläche, St. Rochuskapelle
Schloß Neuhaus	2	1241	28 756	Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Auf den Pfühlen
Schloß Neuhaus	8	704	518	Gebäude- und Freifläche, Am Schloßgarten
Schloß Neuhaus	9	595	4404	Gebäude- und Freifläche, Dümmerweg 1
Schloß Neuhaus	9	596	317	Gebäude- und Freifläche, Memelstraße

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

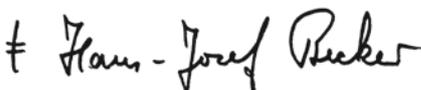
Eigentümer: Die Kirche zu Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

Die Schreibweise des Patronates der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus ist am 23. September 2016 geändert worden.

Danach muss es heißen: Katholische Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus.

Paderborn, 18. November 2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/3424.11/8/72-2018

Urkunde

Die Korrektur der Zweiten Ergänzungsurkunde vom 18. November 2019 zur Urkunde vom 20. August 2015 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Joseph Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Marien Sande und Pfarrei St. Michael Sennelager sowie die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 27. November 2019

– 48.4-8011 –

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

L. S.

gez. Schwerdtfeger

Personalnachrichten

Nr. 133. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Kinold, Raimund, Pfarrer in Finnentrop, zusätzlich erneut zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Südsauerland: 20.8./15.9.2019

Kleineidam, Michael, Pfarrer in Wenden, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Südsauerland: 20.8./15.9.2019

Neuser, Andreas, Dechant, Pfarrer in Attendorn, St. Johannes Bapt., zusätzlich für weitere fünf Jahre zum Dechanten für das Dekanat Südsauerland: 20.8./15.9.2019

Dr. Rohde, Andreas, Pastor, Spiritual im Paulus-Kolleg in Paderborn, zum Direktor der Bildungsstätte St. Bonifatius in Winterberg-Elkeringhausen: 8.5./1.10.2019

Schiller, Stefan, Pastor im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen, zum Pfarrer in Lügde: 14.5./10.9.2019

Stock, Detlef, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brakeler Land, zusätzlich zum Geistlichen Begleiter der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e. V.: 20.8.2019

Entpflichtungen

Leber, Markus, Pfarrer in Drolshagen, als zweiter stellvertretener Dechant des Dekanates Südsauerland: 20.8./15.9.2019

Lenz, Reinhard, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Freudenberg: 20.8./20.10.2019

Lütkefend, Werner, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Borgentreich, als Pfarrverwalter in Borgholz, Bühne, Großeneder, Körbecke, Lütgeneder, Natzungen und Rösebeck, als Verwalter in Natingen und Manrode sowie als Leiter des Pastoralverbundes Borgentreicher Land: 27.2./1.10.2019

Dr. Witt, Thomas, Geistl. Rat, Domkapitular, unter Aufrechterhaltung der sonstigen Aufgaben, als Wirklicher Geistlicher Rat, als Geistlicher Begleiter der Diözesanvorstände des Sozialdienstes Kath. Frauen und des Sozialdienstes Kath. Männer im Erzbistum Paderborn, als Geistlicher Begleiter der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e. V.: 30.7./1.9.2019

Nach Verzicht auf die Pfarrstelle wurde in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Dröge, Augustinus, als Pfarrer in Neuenkirchen: 25.1./1.9.2019

Weitere Versetzungen in den endgültigen Ruhestand

Auffenberg, Ullrich, Msgr., Pfarrer, als Referent für religiös-pastorale Bildung im Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.: 29.7./1.9.2019

Dabrowski, Kazimierz, als Pastor i. e. R.: 16.9./1.10.2019

Szymczyk, Kasimir, Pfarrer, als Seelsorger im Pastoralverbund Derne-Kirchderne-Scharnhorst: 23.4./1.11.2019

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Auffenberg, Ulrich, Msgr., Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Büren: 15.8./1.9.2019

Dr. Best, Gerhard, Dechant, Domkapitular, zum Wallfahrtsleiter der Werler Marienwallfahrt: 29.1./1.9.2019

Bittern, Christoph, Pastor in Neheim und Voßwinkel, zum Pastor im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen: 15.8./23.9.2019

P. Brun, Daniel-Maria (Toulouse/Frankreich), zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bad Driburg: 10.9./1.10.2019

P. Diradourian, Thomas (Communauté Saint-Martin, Frankreich), Seelsorger im Pastoralen Raum Steinheim-Marienmünster-Nieheim, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz: 12.9./1.10.2019

Dr. Falke-Böhne, Marcus, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Mindener Land, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Steinheim-Marienmünster-Nieheim: 17.6./1.9.2019

Hester, Ansgar, Pastor, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Hagener Kreuz, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Sundern: 27.8./1.10.2019

P. Joseph, Geo OSJ, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund WerreWeser, zur seelsorglichen Mitarbeit in Arnsberg: 31.7./3.9.2019

Kaesberg, Patrick, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Netpherland sowie unter Entpflichtung als II. Vikar in Netphen zum Vikar in Netphen: 15.8./26.8.2019

Kenzorra, Stefan, unter Aufrechterhaltung der Ernennung mit der Leitung der Diözesanstelle Berufungspastoral sowie unter Entpflichtung als Vikar in Arnsberg, St. Laurentius zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Soest: 10.10./1.11.2019

Lübker, Florian, Vikar in Thülen, zum Vikar in Kirchborchen und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Borchen: 30.4./1.9.2019

Lütkefend, Werner, Pfarrer, zum Pfarrverwalter in Borgentreich, Borgholz, Bühne, Großeneder, Körbecke, Lütgeneder, Natzungen, und Rösebeck, zum Verwalter in Natingen und Manrode und zusätzlich zum Leiter des Pastoralverbundes Borgentreicher Land: 4.9./1.10.2019

Lütkefend, Werner, Pfarrer, Pfarrverwalter in Borgentreich, zusätzlich zum Pastor in den Pastoralverbänden

Borgentreicher Land und Willebadessen-Peckelsheim: 27.2./1.10.2019

Plümpe, Alexander, Vikar in Wickede, zum Vikar in Rietberg und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in Neuenkirchen: 3.9./1.10.2019

Pohlschmidt, Henner, Pfarrer, Pfarradministrator in Kirchborchen, zum Krankenhauspfarrer für die Krankenhaus- und Reha-Klinikseelsorge in Bad Berleburg und zusätzlich zum Referent für die religiös-pastorale Bildung im Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.: 30.7./1.9.2019

Rako, Slavko (Split-Makarska/Kroatien), Pastor i. R., zum Subsidiar in der Katholischen Kroatischen Mission im Bezirk Bielefeld: 2.8./1.9.2019

Remias, Yesudasan (Trivandrum/Indien), Pastor, zur seelsorglichen Mitarbeit in Schwerte: 17.9./1.10.2019

Schiller, Stefan, Pfarrer in Lügde, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bad Pyrmont, Falkenhagen, Horn-Bad Meinberg und Schwalenberg, zum Verwalter in Blomberg sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Südlippe-Pyrmont: 14.5./1.9.2019

Schulte, Guido, Pastor in Neuenkirchen, zur Krankenhauseelsorge im Fachkrankenhaus Kloster Grafschaft unter Führung des Titels Krankenhauspfarrer sowie zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmallebenberg-Eslohe: 25.6./8.8.2019

P. Schulze-Dieckhoff, Phil Heinrich (Communauté Saint-Martin/Frankreich), zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz: 26.8./23.9.2019

Schwamborn, Simon, Pastor, unter Fortsetzung des Aufbaustudiums zum Pastor in den Pastoralverbänden Lippstadt-Mitte und Lippstadt-Nord: 29.8./1.10.2019

Steden, Raphael, Vikar in Netphen, zum Vikar in Neheim und Voßwinkel: 15.8./26.8.2019

Dr. Strujić, Jure (Split-Makarska/Kroatien), Pfarrer, zum Leiter der missio cum cura animarum für die Gläubigen der kroatischen Sprache im Bezirk Bielefeld: 2.8./1.9.2019

Wallek, Stefan, Vikar in Hagen-Boele, zum Vikar in Dortmund-Scharnhorst, St. Franziskus von Assisi und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Derne-Kirchderne-Scharnhorst und Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstrop: 12.9. u. 17.9./1.10.2019

Dr. Witt, Thomas, Geistl. Rat, Domkapitular, unter Aufrechterhaltung der sonstigen Aufgaben zum Pfarradministrator in Kirchborchen, zum Pfarrverwalter in Alfen, Dörenhagen und Etteln, zum Verwalter in Nordborchen sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Borchen: 30.7./1.9.2019

Zander, Andreas, Pfarrer in Rietberg, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Neuenkirchen: 12.2./1.9.2019

Entpflichtungen

Auffenberg, Ulrich, Msgr., Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Büren: 26.9./1.10.2019

P. Bucher, Thomas (Toulouse/Frankreich), als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bad Driburg: 5.6./1.10.2019

Humpert, Franz-Ludwig, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Medebach-Hallenberg: 26.8./1.9.2019

P. Klinger, Korbinian OFM, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Reckenberg: 27.8./1.10.2019

Linnenbrink, Michael, Pastor, unter Entpflichtung als Pfarrverwalter in Lügde, Horn-Bad Meinberg, Schwalenberg, Falkenhagen und Bad Pyrmont, als Verwalter in Blomberg sowie als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Südlippe-Pyrmont zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Südlippe-Pyrmont: 14.5./1.9.2019

Puljić, Vinko (Mostar-Duvno/Bosnien und Herzegowina), Pfarrer, als Leiter der Katholischen Kroatischen Mission im Bezirk Siegen: 5.8./1.11.2019

Rajk, Alojzij (Ljubljana/Slowenien), Pfarrer, von der seelsorglichen Betreuung der Gläubigen der slowenischen Sprache im Erzbistum Paderborn: 16.9./1.10.2019

Rako, Slavko (Split-Makarska/Kroatien), Pastor i. R., als Leiter der Katholischen Kroatischen Mission im Bezirk Bielefeld: 2.8./1.9.2019

Dr. Witt, Thomas, Geistl. Rat, Domkapitular, Vorsitzender des Vorstandes des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn, als Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof: 6.8./1.9.2019

Todesfälle

Bühnen, Klaus, Pfarrer, früher Pfarrer in Werl, St. Norbert und Leiter des Pastoralverbundes Werl-Nord-West und zuletzt Seelsorger in Werl, St. Walburga, geboren 31. Oktober 1950 in Dortmund, geweiht 2. Juni 1979 in Paderborn, gestorben 26. August 2019 in Werl, Grab in Werl (Parkfriedhof, Priestergruft)

Jänicke, Franz Volkmar, Pastor i. R., früher Pfarradministrator in Bergheim und Pfarrvikar in Oeynhausen, geboren 30. März 1942 in Wiehe/Unstruttal, geweiht 21. Mai 1983 in Paderborn, gestorben 29. August 2019 in Steinheim, Grab in Steinheim-Bergheim

Kaiser, Hubert (Magdeburg, fr. Paderborn), Ständiger Diakon, früher Diakon in der Kuratie Gernode (Harz), geboren 14. Februar 1939 in Brätz (Kreis Meseritz), geweiht 16. Dezember 1978 in Magdeburg, gestorben 25. August 2019, Grab in Thale

Seite, Günter, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Hemer-Sundwig, geboren 25. Januar 1924 in Iserlohn, geweiht 26. Mai 1955 in Paderborn, gestorben 26. September 2019 in Iserlohn, Grab in Iserlohn (Hauptfriedhof)

Rehborn, Lothar, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Ostwig, geboren 18. Dezember 1929 in Altenböge, geweiht 17. Dezember 1955 in Paderborn, gestorben 28. September 2019 in Dortmund, Grab in Bestwig (Kath. Friedhof)

Dr. Schimsky, Johannes, Oberstudienrat a. D., früher Oberstudienrat am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Lünen, und am Geschwister-Scholl-Gymnasium, Lünen, geboren 15. Juni 1935 in Beuthen/OS, geweiht 21. Dezember 1961 in Paderborn, gestorben 5. Oktober 2019 in Lünen, Grab in Lünen-Mitte (Kath. Friedhof, Horstmarer Str. 16b, Priestergruft)

Brinkmann, Karl-Heinrich, Domkapitular a. D. Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Paderborn, St. Heinrich, anschließend Pfarrer in Detmold, Heilig Kreuz und Leiter des Pastoralverbundes Detmold, geboren 9. Oktober 1938 in Unna, geweiht 21. Dezember 1963 in Paderborn, gestorben 13. November 2019 in Lemgo, Grab in Detmold-Heidenoldendorf (Waldfriedhof Kupferberg, Priestergruft)

Bornhoff, Peter, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Wickede-Echthausen, geboren 23. April 1935 in

Breslau, geweiht 21. Dezember 1963 in Paderborn, gestorben 15. November 2019 in Wickede-Echthausen, Grab in Wickede-Echthausen (Kommunalfriedhof)

Neumann, Hans-Joachim, Ständiger Diakon, früher Diakon in Brenkhausen und im Pastoralverbund Heiligenberg, geboren 16. April 1933 in Mehlsach/Ostpreußen, geweiht 8. Dezember 1985 in Paderborn, gestorben 16. November 2019 in Höxter-Brenkhausen, Grab in Höxter-Brenkhausen

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 134. Allgemeines Ausführungsdekret über die Regelung zum Ruhestandseintritt der hauptberuflichen Diakone im Erzbistum Paderborn

Präambel

Als Kleriker stehen die im Erzbistum Paderborn inkardinierten hauptberuflichen Diakone in einem Klerikerdienstverhältnis mit dem Erzbischof von Paderborn. Sie leisten ihren Dienst bis zum Eintritt in den Ruhestand gemäß § 7 Abs. 1 der Dienstrechtlichen Bestimmungen (Ordnung für die Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn, Teil II), auch wenn sie das staatliche Renteneintrittsalter erreicht haben und eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sowie ggf. eine Versichertenrente der KZVK erhalten.

Zur Ausgestaltung des Ruhestandseintritts der hauptberuflichen Diakone im Erzbistum Paderborn wird hiermit bestimmt:

§ 1

Mit Erreichen des Renteneintrittsalters kann eine Umwandlung der Tätigkeitsform vom hauptberuflichen Diakon zum nebenberuflichen Diakon mit Zivilberuf stattfinden (vgl. § 5 Dienstrechtliche Bestimmungen). Mit dem Ausscheiden aus der Tätigkeitsform des hauptberuflichen Diakons endet der Vergütungsanspruch gemäß dem Diözesangesetz zur Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Diakone.

§ 2

Für die Dauer der Tätigkeit als nebenberuflicher Diakon mit Zivilberuf bis zum Eintritt in den Ruhestand besteht Anspruch auf die allgemeine Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 5 der Dienstrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

Die Bestimmungen dieses allgemeinen Ausführungsdekretes werden allein auf diejenigen im Erzbistum Paderborn inkardinierten Diakone angewendet, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens im aktiven Dienst als hauptberufliche Diakone des Erzbistums Paderborn stehen.

§ 4

Dieses allgemeine Ausführungsdekret tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Paderborn, 21. November 2019



Generalvikar

Gz.: 1.11/1311.20/5/1-2019

Nr. 135. Dekret über die Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinien für die Förderung von Exerzitien und Einkehrtagen für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn

Die Geltungsdauer der „Richtlinien für die Förderung von Exerzitien und Einkehrtagen für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn“ vom 6. Juli 2016 (KA 2016, Nr. 102.), derzeit befristet bis zum 31. Dezember 2019, wird über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020.

Paderborn, 25. November 2019

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.508/1311.30/5/1-2019

Nr. 136. Ankündigung der Neuwahl des Priesterrates im Erzbistum Paderborn

In Kürze endet die Amtszeit des gegenwärtigen Priesterrates der Erzdiözese Paderborn. Der Herr Erzbischof hat als Termin für die Neuwahl des Priesterrates in den Dekanaten den Zeitraum

1. März bis 15. April 2020

festgesetzt.

In jedem Dekanat ist ein Priester zu wählen. Das Wahlverfahren ist geregelt in Abschnitt VI. des Statuts des Priesterrates in der Fassung vom 6. September 2010 (Statut Priesterrat, zuletzt veröffentlicht in: KA 2007, Nr. 124.; Änderungsgesetz vom 6. September 2010 in: KA 2010, Nr. 115.). Die Durchführung der Wahl im Dekanat obliegt dem Wahlkomitee, bestehend aus dem Dechanten als Wahlleiter kraft Amtes sowie zwei weiteren, vom Dechanten berufenen Priestern.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind:

1. alle im Dekanat wohnenden Diözesanpriester,
2. diejenigen Diözesanpriester, die derzeit nicht im Bereich des Erzbistums wohnen, in demjenigen Dekanat, in dem sie zuletzt tätig waren oder Wohnsitz hatten,
3. Weltpriester anderer Diözesen, die im Dekanat wohnen und denen von der Erzdiözese eine Aufgabe übertragen worden ist,
4. Priester von Instituten des geweihten Lebens oder von Gesellschaften des apostolischen Lebens, die im Dekanat wohnen und denen von der Erzdiözese eine Aufgabe übertragen worden ist.

Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, *innerhalb einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Datum der Ausgabe dieses Amtsblatts*, bis zu zwei Priester aus ihrem Dekanat als Kandidaten vorzuschlagen. Der Vorschlag ist in doppeltem Umschlag an den Dechanten in seiner Eigenschaft als Wahlleiter zu richten. Der äußere Umschlag muss den Namen des Absenders tragen, der innere, anonymisierte Umschlag den Vorschlag oder die Vorschläge enthalten.

Diözesanpriester mit derzeitigem Wohnsitz außerhalb des Erzbistums müssen ihren Wunsch zur Teilnahme an der Wahl dem Dechanten am Ort ihrer letzten Tätigkeit oder ihres letzten Wohnsitzes mitteilen, ggf. unter form- und fristgerechter Beifügung eines Kandidatenvorschlages.

Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung. *Der genaue Wahltermin im vorgegebenen Zeitrahmen wird vom Wahlkomitee festgesetzt* und ist im Dekanat angemessen und rechtzeitig bekannt zu machen.

Zur Wahl werden alle Wahlberechtigten spätestens 14 Tage vor der Wahl vom Wahlleiter unter Beifügung der Kandidatenliste eingeladen. Die Wahlordnung sieht für den ersten Wahlgang die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl vor. Bei einer möglichen Stichwahl bleiben die Briefwahlstimmen unberücksichtigt.

Gz.: 1.11/1332.20/797/1-2019

Nr. 137. Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zum Kirchensteuerrat für den im Lande NW gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024

Die Wahl der Laienmitglieder und -ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn für die Amtsperiode vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 fand in den sieben Wahlbezirken der Erzdiözese Paderborn zwischen dem 6. und dem 28. November 2019 statt (vgl. Wahlrichtlinien, KA 2019, Nr. 55.).

Nach Rücksendung der Wahlunterlagen durch die Bezirkswahlausschüsse an das Erzbischöfliche Generalvi-

kariat wurden folgende Mitglieder gewählt (Ersatzmitglied in Klammern):

Wahlbezirk 1
(Dekanate Paderborn, Büren-Delbrück und Höxter)
Dr. Richard Böger, Paderborn
Petra Brinkmann, Paderborn
(Thomas Rudolphi, Bad Lippspringe)

Wahlbezirk 2
(Dekanate Hellweg und Lippstadt-Rüthen)
Wolfgang Fahle, Erwitte
Norbert Quante, Welver

Wahlbezirk 3
(Dekanate Bielefeld-Lippe, Herford-Minden und Rietberg-Wiedenbrück)
Michael Mersch, Verl
Werner Twent, Rheda-Wiedenbrück
(Thomas Krause, Bielefeld)

Wahlbezirk 4
(Dekanate Hagen-Witten, Märkisches Sauerland und Unna ohne die Pastoralen Räume Pastoralverbund Lünen und Gesamtpfarrei St. Marien Schwerte)
Marcus Arldt, Witten
Dr. Thomas Streppel, Hagen
(Christiane Humpert, Hagen)

Wahlbezirk 5
(Dekanate Dortmund und Emschertal sowie die Pastoralen Räume Pastoralverbund Lünen und Gesamtpfarrei St. Marien Schwerte)
Rainer Hellmann, Dortmund
Inga Wegner, Herne
(Peter Christian Mertens, Dortmund)

Wahlbezirk 6
(Dekanate Hochsauerland-Mitte, Hochsauerland-Ost und Hochsauerland-West)
Sonja Hansmann, Marsberg
Hans Robert Schrewe, Schmallerberg
(Gerd Clemens, Arnsberg)

Wahlbezirk 7
(Dekanate Siegen und Südsauerland)
Helmut Angst, Siegen
Georg Kaiser, Kirchhundem

Die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder haben die Wahl angenommen.

Entsprechend § 1 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 der Satzung des Kirchensteuerrates für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn haben die wahlberechtigten Mitglieder des Priesterrates auf der Sitzung des Priesterrates am 20. November 2019

Herrn Pfarrer Ansgar Heckerroth, Enger

sowie

Herrn Dechant Georg Schröder, Schmallerberg

zu Mitgliedern des Kirchensteuerrates für die Amtsperiode vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt.

Die Herren haben die Wahl angenommen.

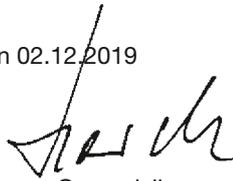
Gem. § 15 der Wahlordnung des Kirchensteuerrates für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn vom 21. Juni 1985 (KA 1985, Nr. 126.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2019 (KA 2019, Nr. 47.), stellt das Erzbischöfliche Generalvikariat hiermit

nach Prüfung der Wahlniederschriften über die Wahlen im Priesterrat und in den Wahlbezirken das Gesamtergebnis der Wahl fest.

Gem. § 16 der Wahlordnung entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Wahl in den Wahlbezirken ergeben, von Amts wegen oder auf Antrag der Bezirkswahl Ausschuss. In Bezug auf die Wahl im Priesterrat entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Priesterrates. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung beim Bezirkswahl Ausschuss bzw. dem geschäftsführenden Vorstand des Priesterrates eingegangen sein. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zulässig. Dieses entscheidet dann endgültig.

Die postalische Anschrift des zuständigen Bezirkswahl Ausschusses bzw. des geschäftsführenden Vorstandes des Priesterrates kann beim Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn (Telefon: 0 52 51 / 1 25-12 25) erfragt werden.

Paderborn, den 02.12.2019



Generalvikar

Gz.: 6.01/2723.30/1/4-2019

Nr. 138. Aufnahme des nichtgebotenen Gedenktags Unserer Liebe Frau von Loreto in den Römischen Generalkalender

Mit Dekret vom 7. Oktober 2019 (Prot. N. 404/19) hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Einführung des nichtgebotenen Gedenktags Unserer Lieben Frau von Loreto und dessen

Aufnahme in den Generalkalender (10. Dezember) verfügt.

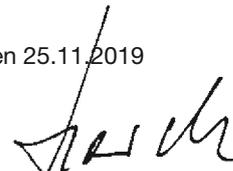
Mit dem Dekret sind zugleich die liturgischen Texte für die Feier der heiligen Messe und des Stundengebetes in lateinischer Sprache veröffentlicht worden. Sie sind unter anderem auf der Internetseite des Deutschen Liturgischen Instituts zu finden. Eine approbierte Übersetzung der liturgischen Texte für die Messfeier und das Stundengebet in deutscher Sprache liegt derzeit noch nicht vor.

Nr. 139. Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts – Förderung einer steuerlichen Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden des Erzbistums Paderborn – Verlängerung der Fristsetzung (Ziff. 4 „Förderbedingungen, Verfahren“, 2. Absatz)

Die Förderrichtlinien vom 20. März 2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018, Stück 5, Nr. 65.) sehen unter Ziff. 4 „Förderbedingungen, Verfahren“ in Absatz 2 vor, dass die steuerliche Bestandsaufnahme bis spätestens Ende 2019 abzuschließen ist.

Diese Fristsetzung wird – als eine Grundvoraussetzung für die Gewährung des vorgesehenen Zuschusses zu den förderungsfähigen Aufwendungen – einmalig bis zum 31. März 2020 verlängert. Bei einer weiteren Zeitverzögerung ist die vorgesehene Bezuschussung nicht mehr möglich.

Paderborn, den 25.11.2019



Generalvikar

Gz.:6/A 13-10.15.1/22

Nr. 140. Ergebnisplanung für die Körperschaft Erzbistum Paderborn für das Haushaltsjahr 2020

	Ist 2018		Plan 2019		Plan 2020	
	EURO		EURO		EURO	
1. Erträge aus Kirchensteuern	-431.587.930		-426.103.499		-428.341.830	
2. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	-60.694.224		-57.508.552		-60.901.807	
3. Sonstige Umsatzerlöse	-16.609.043		-14.010.357		-16.051.052	
4. Sonstige Erträge	-34.455.518	-543.346.715	-13.467.561	-511.089.969	-16.214.743	-521.509.432
5. Aufwendungen aus Zuwendungen und Zuschüssen	241.346.665		245.789.347		236.246.648	
6. Personalaufwand						
a. Löhne und Gehälter	123.651.163		128.866.618		137.910.717	
b. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	73.189.358	196.840.521	64.241.068	193.107.686	73.613.037	211.523.754
davon Altersversorgung	59.426.541		48.248.938		56.390.725	

	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020
	EURO	EURO	EURO
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	11.704.056	11.770.579	13.260.265
8. Sonstige Aufwendungen	65.403.184	82.243.183	82.828.464
Zwischenergebnis	-28.052.290	21.820.826	22.349.699
9. Erträge aus Beteiligungen	-38.250	-38.250	-38.250
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-41.016.031	-38.550.030	-36.755.030
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-361.819	-335.396	-268.605
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	29.638	25.200	25.200
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	17.771.378	16.490.650	14.289.312
	-23.615.085	-22.407.826	-22.747.373
<i>davon aus Aufzinsung</i>	<i>17.621.738</i>	<i>17.309.764</i>	<i>14.137.012</i>
14. Ergebnis vor Steuern	-51.667.374	-587.000	-397.674
15. Sonstige Steuern	137.606	151.283	143.080
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-51.529.768	-435.717	-254.594

Nr. 141. Schlüsselzuweisungen an Kirchengemeinden ab 1. Januar 2020

I. Vorbemerkung

Die Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn unterliegen einem tiefgreifenden Strukturwandel. Das seit dem 1. 1. 2015 geltende System der Schlüsselzuweisungen wurde einer praxisorientierten Evaluation unterzogen.

Im Wesentlichen wurde dabei Weiterentwicklungsbedarf an den folgenden Komponenten der Zuweisungsrechnung festgestellt und durch Neufassung der Regelungen berücksichtigt:

- Punktansatz pro Gemeindemitglied für besonders große Kirchengemeinden

Künftig wird für alle Gemeindemitglieder ein einheitlicher Punktansatz gewährt, d. h., die bisherige Degressions für besonders große Kirchengemeinden entfällt.

- Nutzung von Gemeinderäumen durch anerkannte Ausländerseelsorgegruppen

Bei regelmäßiger Nutzung von Kirche oder Pfarrheimräumen in einer Kirchengemeinde wird für jedes Gebäude ein auf 1.200 € erhöhter Zuschuss zu den Betriebskosten bereitgestellt.

- Freibetrag für eigene Erträge der Kirchengemeinden bei der Anrechnung auf die Schlüsselzuweisungen

Die Freibeträge von 1.000 € pro Kirchengemeinde werden im Fall von Gemeindezusammenschlüssen auf die

ursprüngliche Gemeindezahl berechnet. Damit wird ein finanzieller Nachteil aufgrund eines Gemeindezusammenschlusses vermieden.

- Förderung von langfristig zur dienstlichen Nutzung bestimmtem Wohnraum in den Kirchengemeinden

Baumaßnahmen für dauerhaft festgelegte Dienstwohnungen werden im angemessenen und anerkannten Standard bereits jetzt komplett aus Kirchensteuermitteln getragen. Damit entfielen die Notwendigkeit der bisherigen Ausstattung mit Schlüsselzuweisungspunkten. Diese werden jedoch beibehalten. Im Gegenzug wird bei der Baubezuschussung je Maßnahme ein Selbstbehalt von 2.000 € eingeführt.

- Förderung von Fahrtkosten für Dienstfahrten der Mitglieder des Pastoralteams

Da bereits jetzt die Dienstfahrten der Mitglieder des Pastoralteams direkt mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat abgerechnet werden, entfällt der dafür im Gemeindeetat vorgesehene Punktansatz.

Die Grundkonzeption einer Zuweisungsrechnung nach strukturbezogenen Schlüsselzahlen als Budget, über dessen Verwendung der Kirchenvorstand entscheidet, und die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips durch die Anrechnung eigener Erträge auf die Zuweisungen blieben unverändert.

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat am 15. 6. 2019 folgende Novellierung der Zuweisungskriterien beschlossen:

II. Finanzzuweisungssystem

Alle Kirchengemeinden haben im Rahmen der jährlichen Etatbewirtschaftung Anspruch auf eine Zuweisung von Kirchensteuermitteln nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

Das Verfahren läuft in den folgenden Schritten ab:

1. Ermittlung der zuweisungsrelevanten Sachverhalte
2. Errechnung der der Kirchengemeinde zustehenden Zuweisungspunkte
3. Umrechnung der Zuweisungspunkte in Geldbeträge nach Maßgabe des vom Diözesan-Kirchensteuerrat festgelegten Punktwertes
4. Ermittlung und Anrechnung eigener Einnahmen der Kirchengemeinde
5. Festsetzung und Bereitstellung des Zuweisungsbeitrages im Rahmen der Prüfung des kirchengemeindlichen Haushaltsplans

Für die Errechnung der Schlüsselzuweisung gemäß Schritt Nr. 2 werden folgende zuweisungsrelevante Sachverhalte als Kriterien zugrunde gelegt:

1. Mitgliederzahl der Kirchengemeinde lt. Meldewesen auf Basis des Vorjahres
2. Langfristig gewidmete Dienstwohnungen
3. Schwesternstationen
4. Ordensschwestern im Gemeindedienst
5. Förderung für übergreifende Aufgaben im Pastoralen Raum
6. Ausländergruppenförderung
7. Anrechenbare Erträge
8. Übergangsregelungen

Zu 1. Mitgliederzahl der Kirchengemeinde

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien erhalten für jedes Mitglied 9 Punkte.

Die zum 1. 1. 2014 der Kirchengemeinde nach dem bisherigen System zustehenden Sockelpunkte sowie die ihr zustehenden Gebäudepunkte wurden für jede Kirchengemeinde in eine neue Zuweisungskomponente „Strukturpunkte je Mitglied“ umgerechnet. Der resultierende Ansatz „Strukturpunkte je Mitglied“ wird als konstanter Wert dauerhaft, d.h. für jede künftige Zuweisungsperiode bei der Berechnung der jeweiligen Zuweisung, in Ansatz gebracht.

Eine Veränderung der zugrunde liegenden Strukturen nach dem Berechnungstichtag 1. 1. 2014, z. B. durch Gemeindegemeinschaften oder die Veränderung des Gebäudebestandes, führt nicht zu einer Veränderung der errechneten Strukturpunkte je Mitglied.

Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden zu oder nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie führen zu einer Neuberechnung der Strukturpunkte je Mitglied. Dabei wird auf der Grundlage der Gesamtmitgliederzahl und der Summe der zuvor eingeflossenen Sockel- und Gebäudepunkte das arithmetische Mittel gebildet.

Zu 2. Langfristig gewidmete Dienstwohnungen

Dienstwohnungen gehören grundsätzlich zum betrieblich notwendigen Gebäudebestand.

Für *unentgeltlich* bereitgehaltene Dienstwohnungen für Geistliche, die nach Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat auf Dauer als Dienstwohnungen bestimmt sind, werden jeweils 1500 Wohnungspunkte gewährt.

Wird eine vorhandene Wohnung nur temporär als Dienstwohnung genutzt oder für diesen Zweck bei Dritten angemietet, wird für diese nach Anerkennung eine Bezuschussung in Höhe der marktüblichen bzw. tatsächlich gezahlten Wohnungsmiete gewährt. In diesem Fall entfallen die Wohnungspunkte und die Förderung konkreter Baumaßnahmen.

Wohngebäude, die auf absehbare Zeit nicht als Dienstwohnungen benötigt werden, werden als nicht betriebsnotwendig eingestuft. Ihr Unterhalt ist durch Mieteinnahmen etc. sicherzustellen. Nutzungsänderungen im Jahresverlauf werden zeitanteilig berücksichtigt.

Zu 3. Schwesternstationen

Schwesterstationen werden wie Dienstwohnungen mit 1500 Punkten gefördert, solange Ordensschwestern mietfrei in der Station wohnen, die für die Kirchengemeinde tätig sind. Entfällt die mietfreie Nutzung durch Ordensschwestern, muss das dann nicht mehr betriebsnotwendige Gebäude aus anderweitigen Mitteln (z. B. Mieten) unterhalten werden. Für die Unterhaltung von Schwesternwohnungen in Altenheimen, Krankenhäusern und sonstigen caritativen Einrichtungen werden keine Punkte in der Schlüsselzuweisung gewährt.

Zu 4. Ordensschwestern

Für jede Ordensschwester, die mit Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in einer Kirchengemeinde entgeltlich auf Basis eines mit dem Orden abgeschlossenen Gestellungsvertrages tätig ist und deren Kosten nicht über einen eigenen Etat abgerechnet werden können (Kindergarten, Caritaspflegestation, Familienpflege usw.), erhält die Kirchengemeinde eine Zuweisung von 9500 Punkten je volle Stelle. Sofern anderweitig geförderte Tätigkeiten in der Kirchengemeinde, z. B. Küster- oder Sekretariendienste, durch Ordensschwestern ausgefüllt werden, wird der Punktzuschlag für Ordensschwestern anteilig für die verbleibende Tätigkeit berechnet. Im Berechnungsbogen und im Haushaltsplan ist die Tätigkeit jeder Ordensschwester anzugeben. Ambulanzschwestern über 65 Jahre, die noch in einer Kirchengemeinde wohnen und dort unentgeltlich tätig sind, können nach Anerkennung durch die Erzbischöfliche Behörde mit 9500 Punkten bei der Schlüsselzuweisung berücksichtigt werden.

Zu 5. Förderung für übergreifende Aufgaben im Pastoralverbund

Die gemeinsamen Aktivitäten der Kirchengemeinden im Pastoralverbund sind sowohl durch eine Umlage unter den zugehörigen Kirchengemeinden als auch durch einen Zuschuss des Erzbistums zu finanzieren. Nähere Erläuterungen sind im Grundstatut für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn (KA 2008, Stück 11, Nr. 147.), hier insbes. Artikel 10, zu finden, ergänzt um die Geschäftsordnung des Finanzausschusses (Ausführungsverordnung zu Art. 10 des Grundstatuts, KA 2009, Stück 6, Nr. 73.). Im Folgenden wird der Zuschuss des Erzbistums behandelt.

Der Punktzuschuss beträgt 1 Punkt je Mitglied des Pastoralverbundes. Zusätzlich wird für jeden Pastoralverbund gemäß der Umschreibung im Ersten Zirkumskriptionsgesetz vom 6. Juli 2000 (KA 2000, Nr. 87.) ab dem Jahr 2015 ein Ansatz von 5500 Punkten gewährt. Bereits seit dem Ersten Zirkumskriptionsgesetz erfolgte oder noch bevorstehende Zusammenschlüsse von Pastoralverbänden zu größeren Pastoralverbänden oder Gesamt-

pfarreien wirken sich nicht auf die nach dieser Regelung zustehenden Punktansätze aus.

Die für die übergreifenden Aufgaben im Pastoralverbund gewährten Punkte werden treuhänderisch der Kirchengemeinde gewährt, in deren Etat die übergreifende Kostenstelle „Pastoralverbund“ geführt wird. Sind anstelle der umschriebenen Pastoralverbände Kirchengemeinden als Gesamtpfarreien entstanden, stehen die Mittel diesen Kirchengemeinden zu.

Zu 6. Regelmäßige Nutzung von Dienstgebäuden durch ausländische Mitbürger

Für die Nutzung von Kirchen oder anderen Dienstgebäuden durch ausländische Kirchenmitglieder werden auf Antrag je anerkannte ausländische Mitgliedergruppe und Gebäude 1.200 Euro pro Jahr als zusätzliche Schlüsselzuweisung gewährt.

Zu 7. Anrechenbare Erträge

Eigene Erträge, die der Kirchengemeinde ohne besondere Zweckbindung zufließen, werden nach Abzug von 1.000 Euro Freibetrag auf die Schlüsselzuweisung angerechnet. Der Freibetrag wird für jede Kirchengemeinde gewährt, die nach dem 1. Zirkumskriptionsgesetz vom 6. Juli 2000 (KA 2000, Nr. 87.) bestand. Soweit eine Kirchengemeinde seitdem aufgelöst oder verschmolzen worden ist, wird der Freibetrag ihrer Rechtsnachfolgerin gewährt.

Zu den anrechenbaren Erträgen gehören somit:

- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen aus als betriebsnotwendig eingestuftem Vermögensgegenständen
- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und land- und forstwirtschaftliche Verkaufserlöse aus nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen, soweit sie für allgemeine Haushaltszwecke verwendet werden
- Kapitalerträge (z. B. Zinsen auf Sparguthaben), soweit nicht aus zweckgebundenen Zuwendungen und Vermächtnissen
- Erträge aus Immobilienfonds-Anteilen, soweit die Anlagen nicht aus zweckgebundenen Zuwendungen und Vermächtnissen stammen
- Erträge aus Sondervermögen wie z. B. Sozialfonds der Kirchengemeinde
- Erträge von selbstständigen Rechtsträgern in der Kirchengemeinde, die durch den Kirchenvorstand gem. § 1 des Gesetzes zur Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden verwaltet werden und für deren Aufgaben der Unterhaltung von Stellen und Kirchengebäuden Kirchensteuermittel zugunsten der Kirchengemeinde bereitgestellt werden

Bei der Ermittlung der Anrechnung von Erträgen aus nicht betriebsnotwendigem Vermögen sind die mit den Erträgen zusammenhängenden Aufwendungen gegenzurechnen, sodass die Anrechnung letztlich auf das Nettoergebnis der jeweiligen Vermögensanlage erfolgt. Die Gegenrechnung erfolgt auf der Ebene des Anlageobjekts (Kostenstelle).

Zu den so zu berücksichtigenden Aufwendungen gehören:

- Aufwendungen aus laufender Bewirtschaftung und Abschreibungen auf zur Vermietung vorgesehene Immobilien
- Aufforstungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen für kirchen- oder stellenvermögeigenen Wald

Übersteigen die Aufwendungen für das Anlageobjekt die Erträge, darf der Fehlbetrag bis zu drei Rechnungsjahre vorgetragen und gegen spätere Überschüsse des Objekts verrechnet werden. Bei der Bewirtschaftung von Wäldern ist der Vortrag von Fehlbeträgen zeitlich unbegrenzt möglich.

Überschüsse aus der Bewirtschaftung von vermieteten Immobilien und Wäldern sind erst zu dem Zeitpunkt der Entnahme und Verwendung für andere Zwecke der Kirchengemeinde anrechenbar. Die Bildung von bilanziellen Sonderposten und Objektrücklagen führt insoweit nicht zur Anrechnung auf die Schlüsselzuweisung. Die Verwendung angesparter Rücklagen und Sonderposten für andere Zwecke löst hingegen die Anrechnung dieser Erträge auf die Kirchensteuerzuweisung aus.

Bei Erträgen aus Sondervermögen, deren Satzung eine Wertsicherung vorsieht, erfolgt die Anrechnung auf den nach Wertsicherung verbleibenden Ertrag.

Zu den *nicht anrechenbaren* Erträgen gehören:

- Zinsen der Baurücklage, der Ergebnisrücklage und der Rücklage für die Schlüsselzuweisung
- Zinsen aus aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebundenen Mitteln
- Erstattungen von Betriebs- und Nebenkosten für Dienstgebäude und Dienstwohnungen
- öffentliche Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen, TOTs, Pfarr- und Jugendheime
- Spenden und Kollekten
- Gebühren, die aufgrund kirchenaufsichtlich genehmigter Gebührensatzungen erhoben werden
- einmalige besondere Zuwendungen wie Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen
- Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln

Abweichende Verwendungen zweckgebundener Kapitalerträge führen zur nachträglichen Anrechnung dieser Erträge auf die Schlüsselzuweisung.

Von dem ermittelten Gesamtbetrag der anrechenbaren Erträge werden der Kirchengemeinde 70 % auf die ihr zustehende Schlüsselzuweisung angerechnet. Werden anzurechnende Erträge im Haushaltsplan oder im Jahresabschluss der Kirchengemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht oder nicht in richtiger Höhe angegeben, kann die Erzbischöfliche Behörde eine nachträgliche *vollständige* Anrechnung der noch nicht angerechneten Erträge vornehmen.

Zu 8. Übergangsregelungen

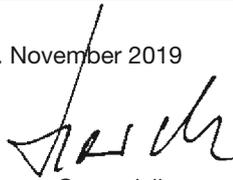
Soweit sich bereits Kirchengemeinden zu dem oder vor dem Stichtag 1. 1. 2014 zusammengeschlossen haben, werden sie so behandelt, als wenn der Zusammenschluss erst danach erfolgt wäre. Die ursprünglich bereits entfallenen Sockel- und Gebäudepunkte werden somit ebenfalls der Berechnung der Strukturpunkte je Mitglied zugrunde gelegt.

III. Inkrafttreten

Der Kirchensteuerrat der Erzdiözese Paderborn hat zu der Novellierung der Schlüsselzuweisung in seiner Sitzung am 15. Juni 2019 seine Zustimmung gegeben.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2020 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

Paderborn, 12. November 2019



Generalvikar

Gz.: 6101/2521/3/9-2018

Nr. 142. Erwachsenen-Firmung 2020

„Der Bischof ist der ursprüngliche Spender der Firmung. Für gewöhnlich wird das Sakrament von ihm gespendet, weil so der Zusammenhang mit der ersten Geistausgießung am Pfingsttag besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Denn die Apostel selbst haben den Heiligen Geist, den sie empfangen haben, durch Handauflegung den Gläubigen weitergegeben. Die Spendung durch den Bischof verdeutlicht die enge Verbindung der Gefirmten mit der Kirche und ihre Verpflichtung, den Menschen von Christus Zeugnis zu geben.“ (Die Feier der Firmung)

Unbeschadet der Vorschrift des can. 883 CIC haben erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber die Möglichkeit, bei den in den Pfarreien turnusgemäß gespendeten Firmungen vom Bischof das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Darüber hinaus werden für das Erzbistum zwei Termine angeboten, an denen erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber das Sakrament der Firmung durch den Bischof empfangen können:

Samstag, 6. Juni 2020

um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn

Montag, 30. November 2020

um 18:30 Uhr in der Propsteikirche St. Johannes Baptist zu Dortmund

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes der Firmbewerberin und des Firmbewerbers durchzuführen.

Die Firmbewerberinnen und Firmbewerber sind rechtzeitig im Sekretariat von Weihbischof Matthias König anzumelden:

Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel. 0 52 51 / 1 25-15 61,
E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

Sollte es aus einem besonderen Grund pastoral geboten erscheinen, erwachsenen Firmbewerberinnen und Firmbewerbern außerhalb der oben aufgezeigten Firmfeiern das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. z. B. can. 1065 § 1 CIC), so wende man sich frühzeitig zuerst an den Generalvikar und über ihn an das Sekretariat Kirchenrecht. Firmvollmacht an Priester gemäß can. 884 CIC wird auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen gegeben.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 143. „Jesus, erzähl uns von Gott!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2020

„Jesus, erzähl uns von Gott!“ – Unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2020 um die Begegnung des jungen Jesus mit den Schriftgelehrten im Tempel (Lk 2,41-52).

Das *Bonifatiuswerk* fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion* veröffentlicht. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2020. Bereits im August 2019 wurden die Begleithefte zum Thema „Jesus, erzähl uns von Gott!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2020 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

*Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-53
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de*

Nr. 144. „Leinen los“ – Gabe der Neugefirmten 2020

Das Leitwort „Leinen los“ der Firmaktion 2020 des Bonifatiuswerkes spiegelt die Erfahrungen vieler junger Menschen wider. Der Aufbruch in das Ungewisse des „Lebensmeeres“ – verbunden mit Erwartungen und Hoffnungen, aber auch mit Befürchtungen und Ängsten – ist ein zentrales Motiv des Erwachsenwerdens.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
 - Religiöse Kinderwochen (RKW),
 - katholische Jugend(verbands)arbeit,
 - internationale religiöse Jugendbegegnungen,
 - kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,

- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Leinen los“* veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2020 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020. Der Versand des *Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)* erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem *im Firmplan bekannt gegebenen Termin*.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem bereits ab Frühjahr 2020 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2020 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2019 zugestellt.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

*Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-53
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de*

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.